

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 491

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 491, Rn. X

BGH 2 StR 67/14 - Beschluss vom 29. April 2014 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 21. November 2013 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Schuldspruch dahin ergänzt, dass der Angeklagte der versuchten besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Körperverletzung in 17 tateinheitlichen Fällen schuldig ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.